

gere Sätze bestehen, nach Dresden übergeführt, so ist für denselben vom nächsten Steuerjahre an der höhere Steuerfuß zu entrichten. In dem Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke ist dem Verlustträger gegen Erlegung des Betrags von Einem Thaler eine neue Steuermarke auszuantworten.

§ 6. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten, in der Zeit nach dem 31. Januar jeden Jahres, ohne die für das laufende Jahr gültige Marke am Halsbande betroffen werden, sind durch den Cavaller weg-zufangen. Werden solchergestalt eingefangene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter dem Nachweise der erfolgten Erlegung der in § 7, Alinea I angedrohten Strafe reclamirt, so ist über dieselben zum Besten der Stadtcasse zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§ 7. Die Besitzer solcher Hunde, welche nach dem 31. Januar außerhalb der in § 6 gedachten Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Steuermarke am Halsband betroffen werden, sind, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, um Einen Thaler zu bestrafen.

Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der letzteren zu ahnden.

Die vorgegedachten Strafen und der am Schlusse des § 5 gedachte Betrag fließen in die Stadtcasse.

2) Es sind in neuerer Zeit wiederholt gegründete Beschwerden über vorgekommene Ungehörigkeiten Seiten der vom Scharfrichter mit der Ausübung der Hundesteuer-Controle betrauten Personen

und insbesondere darüber erhoben worden, daß auch mit Marken versehene Hunde aufgegriffen und beziehentlich mittelst Drahtschlinge eingefangen worden sind. Der Stadtrath hat sich in Folge dessen veranlaßt gefunden, den Scharfrichter zu bedeuten, daß er bei wiederholt vorkommenden derartigen Ungehörigkeiten mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von Zwanzig Thalern für jeden Fall werde belegt werden. Indem Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist zugleich darauf hinzuweisen, daß die Steuer-Marken an den Halsbändern der Hunde zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten der gedachten Art dergestalt zu befestigen sind, daß sie vollständig sichtbar bleiben. Bef. v. 4. April 1863.

## XII. Sonstige stadträthliche Bestimmungen.

1) Allen, ohne Ausnahme, Wächtern, Wärtern, Arbeitern, auch den Schornsteinfegergesellen und Lehrlingen, ist der Neujahrsumgang gänzlich und auf das Strengste verboten. Nur den Kirchnern ist gestattet, die gedruckten kirchlichen Nachrichten des letzten Jahres vom 16. Januar an ausstragen und das Exemplar für 2½ Ngr. verkaufen zu lassen. Bef. v. 26. Dec. 1853.

2) Den Steuerboten ist die Annahme erinnelter Steuerreste zur Ablieferung an die Stadtsteuereinnahme ausdrücklich untersagt und geschieht es daher lediglich auf die Gefahr der Abgabepflichtigen, wenn sie den Boten die abzuführenden Steuerreste anvertrauen. Bef. v. 17. Febr. 1854.

## IX. Abschnitt.

# Uebersichten

## vom Post-, Boten-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Telegraphenwesen Dresdens.

### 1) Lokale Einrichtungen und Bestimmungen über das Postwesen.

#### I.

Neben dem Hospostamte bestehen folgende Filial-Postexpeditionen:

- 1) eine Postexpedition Nr. I. am Jüdenhof Nr. 1.
- 2) eine Postexpedition Nr. II. in der Amalienstraße Nr. 11,
- 3) eine Postexpedition Nr. III. in der Christianstraße Nr. 20,
- 4) eine Postexpedition Nr. IV. in der Ammonstraße Nr. 31,
- 5) eine Postexpedition Nr. V. in der Weißeritzstraße Nr. 29,
- 6) eine Postexpedition Nr. VI. in der Hauptstraße Nr. 11,
- 7) eine Postexpedition Nr. VII. auf dem Leipziger Bahnhofe,
- 8) eine Postexpedition Nr. VIII. in der Bauhnerstraße Nr. 25b und
- 9) eine Briessammlung in Vorstadt-Neudorf.

#### II.

Gleichwie das Hospostamt, so haben auch alle übrigen vorstehend (Abschnitt I. 1 bis 9) bezeichneten Postexpeditionen sich mit

#### A. der Annahme

von frankirten und unfrankirten Postsendungen aller Art, als

a. gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Kreuzband- und Mustersendungen nach allen Richtungen, ingleichen Stadtbriefen,

b. Geldbriefen und Werthsendungen in jedem Betrage,

c. Packereisendungen ohne Werthangabe in jedem reglementsmäßigen Gewichte,

d. Vorschuß- (oder Nachnahme-) Sendungen und Postanweisungen und

e. Zeitungs-Abonnements zu befragen.

Die Auslieferung der vorstehend unter a bis d bezeichneten Sendungen und das Abonnement (Bestellung auf Zeitungen und Zeitschriften)